**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/4564**

18. 05. 89

Sachgebiet 74

# Kleine Anfrage

## der Abgeordneten Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN

## Gesetzliche Probleme beim Rüstungs- und Atomexport

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß § 3 des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) nur die Inlandsbeförderung von Kriegswaffen unter Genehmigungsvorbehalt stellt und das KWKG nach Auskunft des Eschborner Bundesamtes für Wirtschaft „keine Ausfuhrgenehmigungspflicht" enthält?

2. Kann die Bundesregierung ferner bestätigen, daß die eigentlichen Ausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen gemäß der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des KWKG), also nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), erteilt werden?

3. Welche Positionsnummern aus Teil I Abschnitte A, B und C der Ausfuhrlisten zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) fallen nach Ansicht der Bundesregierung unter die UN-Rüstungsembargos des Weltsicherheitsrates gegen Südafrika?

4. Welche Positionsnummern aus Teil I Abschnitt B („Kernenergieliste") der Ausfuhrliste zur AWV fallen nach Ansicht der Bundesregierung unter den völkerrechtlich verbindlichen Nichtverbreitungsvertrag über Atomwaffen?

5. Hat die Bundesregierung bei genehmigungspflichtigen Teil – bzw. Zulieferungen von Waren der Ausfuhrlisten Teil I A, B und C an Nicht-NATO-Staaten auch vor 1982 Endverbleibsnachweise gemäß § 17 AWV verlangt?
   a) Hat sich diese Genehmigungspraxis ggf. ab 1982 geändert?
   b) Gelten die vorgenannten Äußerungen auch für genehmigungspflichtige deutsche Zulieferungen für Kleinwaffenproduktionen im Ausland?

6. Welche gesetzlichen Vorschriften oder Dienstanweisungen bestimmen, daß sog. besonders konstruierte Waren nach Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste zur AWV ausschließlich für militärische Zwecke geeignet sein müssen?

7. Welche politischen Gesichtspunkte rechtfertigen die Einstufung Südafrikas in die sog. Länderliste A/B (Anlage zur AWV), das heißt in die Gruppe der „westlichen Länder" (Bundesamt

für Wirtschaft: Die Ausfuhr von Embargowaren, Eschborn 1987, S. 18)?

8. Gilt für Südafrika als Land der Länderliste A/B folglich auch die Ausnahmeregelung des Bundesamtes für Wirtschaft bei der Befreiung von Endverbleibsnachweisen, wenn der Warenwert genehmigungspflichtiger Güter unter 10 000 bzw. 20 000 DM liegt?

9. Welche Positionsnummern aus Teil I Abschnitt A („Waffen, Munition und Rüstungsmaterial") der Ausfuhrliste zur AWV erfassen eigentlich – wie die Bundesregierung in Drucksache 10/1850 behauptet – „nichtmilitärische Güter", die nach 1983 an Südafrika genehmigt wurden?

10. Welche Versionen des UNIMOG wurden im Auftrag und auf Kosten des Bundesverteidigungsministeriums teilweise oder gänzlich entwickelt und fallen somit unter die „Allgemeinen Bedingungen für Entwicklungsverträge mit Industriefirmen" (ABEI)?

    a) Unterliegen die folgenden Kleinwaffen vom Typ G-3, HK 21, MG 42/59, MG 1 A 1 und das G-11 den ABEI-Verträgen?

    b) Hat das Bundesverteidigungsministerium schon einmal bei Ausfuhren oder Nachbaurechten von UNIMOG oder Kleinwaffen [der Typen aus Frage a)] verlangt, daß deren Export gemäß § 12 Abs. 2 der ABEI unterlassen wird?

11. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß auch nach dem deutsch-britischen Kooperationsabkommen die Möglichkeit besteht, „den Export von Zulieferungen aus bundesdeutscher Produktion" nach dem AWG zu untersagen (vgl. Aussagen zum deutsch-französischen Kooperationsabkommen in Drucksache 10/1336)? Wenn ja, hat die Bundesregierung schon einmal derartige Zulieferungen für Kooperationsprojekte gestoppt? Wenn nein, aus welchen Gründen hat die Bundesregierung dies unterlassen?

12. Liegt eine Genehmigungspflicht von Konstruktionsunterlagen für Waren der Ausfuhrliste Teil I (Abschnitte A, B, C und D) zur AWV nach Ansicht der Bundesregierung erst dann vor, wenn alle diesbezüglichen Konstruktionszeichnungen, Unterlagen und Kenntnisse vollständig exportiert werden sollen? Wenn ja, legalisiert die Bundesregierung damit nicht zweifelhafte Umgehungsmöglichkeiten der deutschen Gesetze?

Bonn, den 18. Mai 1989

**Frau Vennegerts**
**Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion**

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333